

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde aufgrund der Übersichtlichkeit verzichtet, alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Zielsetzung

Diese Laborordnung hat das Ziel Verletzungen, Gesundheitsschädigungen von Personen und Schäden an Einrichtungen¹ vorzubeugen. Die folgenden Bestimmungen dienen der Sicherheit aller in den Labors tätigen Personen und sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der vorgesehenen Arbeit sicherstellen.

2. Gültigkeit

Die allgemeine Laborordnung ergänzt bzw. erweitert die Hausordnung des Campus Friedrichshafen, deren übergreifende Regeln in den Laboren ebenfalls zu beachten sind.

Die allgemeine Laborordnung gilt für die Nutzung der folgenden Räume (nachfolgend alle als Labore bezeichnet) am Campus Friedrichshafen:

- Labor Regelungstechnik und Mechatronik (Raum H001)
- Labor Steuerungs- und Regelungstechnik (Raum H023)
- CIM-Labor (Raum H404)
- Elektrotechnik-Labore (Räume H029, H129, H221, O514)
- CAD-/PC-Labore (Räume H101, H201, H203, H204, H207, H209, O501, O502)
- Hochvolt-Labor (HV-Labor) (Raum O514a)
- Energie- und Umwelttechnik-Labor (Raum H224)
- Telematik-Labor (Raum H330)
- EMV-Labor (Raum W601)
- EDI-Projektraum (Raum W602)
- GFR-Projektraum (Raum O504)
- Flugsimulatoren (Raum C1)
- Prüfstand für Systeme und Komponenten
- Laborbereiche Leichtbau, Werkstoffkunde, The Fleye (Geb. Glärnischstraße)
- Laser-Labor (Raum E112, Fallenbrunnen 1)
- Labor Fahrzeugelektronik (Raum E101, Fallenbrunnen 1)

3. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für ein Labor ist jeweils ein Professor (verantwortlicher Professor), dessen Name und Kontaktdaten auf einer Informationstafel im Labor ausgewiesen ist. Ebenfalls verzeichnet sind die Kontaktdaten des zuständigen Laboringenieurs/Laborleiters.

4. Benutzung der Labore

4.1 Voraussetzungen

¹ Einrichtungen: alle Gegenstände und Arbeitsplätze in einem Labor (Möbiliar, Maschinen, Werkzeuge, Elektrogeräte, etc.)

- Die Labore dürfen nur zweckgebunden entsprechend der Aufgabenstellung genutzt werden. Eine Aufgabe wird vom Betreuer vor der Nutzung eines Labors definiert.
- Vor dem Betreten der unter Punkt 2. genannten Räumen haben sich die Nutzer² über die allgemeine und die für das Labor spezifische Laborordnung zu informieren. Mit dem Betreten der Räume werden die Laborordnungen anerkannt.
- Eine Nutzung spezieller, durch entsprechende Hinweise ausgewiesener Einrichtungen des Labors ist nur nach Teilnahme einer besonderen Sicherheitunterweisung, die durch Unterschrift bestätigt werden muss, gestattet.
- Die Nutzer müssen sich vor Nutzung des Labors über die Notausgänge sowie über den Standort der Telefone, der Feuerlöschgeräte und der Verbandskästen informieren. Die ausgehängten Tafeln über die „Erste Hilfe“ und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Alle der Sicherheit dienenden Vorschriften müssen befolgt und unterstützt werden.
- In den Labors ist geeignete zweckdienliche Kleidung zu tragen. Bei bestimmten Arbeiten müssen Persönliche Schutzartikel (PSA) getragen bzw. bestimmte Sicherheitsvorgaben eingehalten werden. Weitere Hinweise sind in den speziellen Laborordnungen zu finden.
- Die Laborordnung soll die zweckgebundene Nutzung entsprechend der Aufgabenstellung absichern. Eine Aufgabenstellung wird vom Betreuer vor der Nutzung definiert.

4.2 Nutzung

- Die konsequente Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Grundlage für die Nutzung der Labore.
- In allen Laboren ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
- Den Anweisungen des Betreuers³ sind Folge zu leisten.
- Die Nutzungszeiten der Labors sind gebunden an
 - die Arbeitszeiten der zuständigen Laboringenieure und/oder
 - an die in den Stundenplänen ausgewiesenen Zeiten zur Bearbeitung der Studienarbeiten.

Erweiterungen dieser Nutzungszeiten können individuell zwischen Betreuern und Studierenden getroffen werden. In diesen Fällen muss abgesichert sein, dass der jeweilige Betreuer seine Betreuungsaufgaben wahrnimmt (insbesondere Verfügbarkeit durch Anwesenheit im Gebäude).

- Für studentische Arbeitsgruppen und interne wie externe Lehrbeauftragte ist für den jeweiligen Raum ein Schlüsselstück bzw. Schlüssel beim entsprechenden Laborlei-

² Unter Nutzer des Labors sind alle Personen zu verstehen, die das Labor betreten, um Laboreinrichtungen zu nutzen. Das sind im Allgemeinen auf dem Campus Friedrichshafen interne und (durch einen Lehrvertrag gebundene) externe Lehrkräfte, Laboringenieure und eingeschriebene Studierende. Eine Nutzung des Labors durch andere als diesem Personenkreis zugehörige ist mit dem zuständigen verantwortlichen Professor und/oder zuständigen Laboringenieur abzustimmen.

³ Die Funktion eines Betreuers kann übernommen werden von:

- dem ausgewiesenen Betreuer der Studien- oder Bachelorarbeit,
- dem Leiter der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen das Labor genutzt wird und
- den Laboringenieuren (auch aus anderen Labors) und den Professoren der DHBW Ravensburg

Für den Fall eines Rundganges mit Besuchern übernimmt der Führende des Besuchs bzw. der Besuchergruppe die Funktion des Betreuers.

ter/Laboringenieur erhältlich. Hierfür ist ein Pfand von 10,- € zu entrichten. Die Zuteilungsentscheidung liegt beim Laborleiter/Laboringenieur.

- Jeder, der in den Laboren arbeitet, ist verpflichtet, mit den Laboreinrichtungen sachgemäß und sorgfältig umzugehen.
- Sind Laboreinrichtungen (wie z. B. Geräte oder Werkzeuge) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, so ist dies unverzüglich dem Betreuer zu melden und die Nutzung der schadhafte Laboreinrichtung einzustellen. Defekte Laboreinrichtungen sind zum Schutz der anderen Nutzer deutlich als „defekt“ zu kennzeichnen.
- Tritt während der Nutzung ein Schaden auf oder werden Unregelmäßigkeiten beobachtet, so ist dies umgehend dem Betreuer zu melden. Im Notfall ist die Anlage sofort durch Betätigen des NOT-AUS-Tasters abzuschalten.
- Fühlen sich Nutzer nicht in der Lage, ihnen übertragene Tätigkeiten auszuführen, so sind sie verpflichtet, dies dem jeweiligen Betreuer mitzuteilen und ggf. um Unterstützung zu bitten.
- Zur Versorgung kleinerer Verletzungen kann der Verbandkasten genutzt werden. Die Versorgung von Verletzungen muss ins Verbandbuch (hinter dem Verbandkasten) eingetragen werden.
- Die Anordnung von Möbeln (z. B. Tische), Geräten, etc. darf nur nach Absprache mit dem Laborleiter/Laboringenieur verändert werden.
- Nach Beendigung der Tätigkeiten sind die Arbeitsplätze aufzuräumen und/oder so zu sichern, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.

4.3 Haftung

- Nutzer des Labors haften für persönliche und materielle Schäden die durch grob fahrlässiges, vorsätzliches bzw. vorschriftenwidriges Verhalten entstanden sind.

4.4 Ausschluss von der Nutzung des Labors

- Bei Verstößen gegen diese allgemeine Laborordnung sowie Verstößen gegen die Hausordnung und die spezielle Laborordnung, können die Nutzer zeitweilig von der Benutzung der Laborräume ausgeschlossen werden.

Friedrichshafen, den 21.01.2016

Prof. Dr.-Ing. M. Freitag
Dekan Fakultät für Technik